



EHRUNGSORDNUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

Präambel

Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidenschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadel
- Ehrenmedaille

§ 2 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen, in Silber und Gold.
2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für
 - mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der/die Präsident/-in.

3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.

§ 4 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des LSB NRW oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium des LSB NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in

- sich grob verbandsschädigend verhält
oder
- rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de